

zwischen

im folgenden Text „Auftraggeber“ genannt

und

im folgenden Text „Vertragspartner“ genannt.

Zusätzlich zu den bisherigen Verträgen zwischen den Vertragspartnern in der Personaldienstleistung möchten wir sicherstellen, dass in der Geschäftsbeziehung Compliance-Grundsätze eingehalten werden. Dazu zählen im Einzelnen:

1. Einhaltung von Gesetzen und Tarifverträgen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle relevanten Rechtsnormen und tariflichen Verpflichtungen vollumfänglich einzuhalten. Begeht bzw. unterlässt er eine Handlung, die zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit führen kann, steht dem Auftraggeber in fristloses Kündigungsrecht aller Verträge zu. Werden Bussgelder gegen den Auftraggeber durch das Verschulden des Vertragspartners verhängt, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese unverzüglich zu erstatten. Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Auftraggeber ist zulässig.

Um Risiken für den Auftraggeber in der Zeitarbeit zu vermeiden, gilt besonderes Augenmerk auf die korrekte Vergütung der eingesetzten Mitarbeiter/innen (richtige Eingruppierung gemäß eingesetzter Qualifikation, korrekte Bezahlung von Urlaubs-, Krankheits- und Feiertagen und richtige Anwendung von Branchenzuschlägen).

Bei Dienst und Werkverträgen wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und eventuellen notwendiger Anwendung von allgemeinverbindlichen Regelungen nach dem Entsendegesetzes gelegt.

2. Stichprobenprüfungen

Die Sozialversicherung ist immer nach dem Entstehungsprinzip (gesetzlicher und tariflicher Anspruch des/der Mitarbeiter/innen) abzuführen. Die Mithaftung des Auftraggebers für die Sozialversicherung ist gesetzlich festgelegt. Daher reicht eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenversicherung nicht aus. Diese bescheinigt nur die Zahlung der angemeldeten Beträge. Ob Mitarbeiter/innen korrekt nach Gesetz und Tarif bezahlt werden wird durch die Bescheinigung nicht bestätigt.

Der Vertragspartner hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter, die oben genannten Kriterien stichprobenartig überprüfen kann. Dafür stellt der Vertragspartner die notwendigen Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen) auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung.

Nach dem die Compliance-Vereinbarung in Kraft getreten ist, wird ein Quick-Scan bei allen Vertragspartnern auf Kosten der Vertragspartner vom Auftraggeber oder einem Beauftragten durchgeführt. Wird dieser verweigert, besteht das Recht zur fristlosen Kündigung aller bestehender Verträge. Für jeden neuen Dienstleister gilt die Verpflichtung, sich einem Quick-Scan zu unterziehen. Ohne einen Quick-Scan ist keine Beauftragung möglich.

3. Geschenke

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine(m)r Mitarbeiter/in des Auftraggebers Geschenke oder sonstige Zuwendungen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Angehörigen der Beschäftigten. Bei Verstoß hat der Auftraggeber das Recht alle bestehenden Verträge zu kündigen.

Ort, Datum:

Auftraggeber

Stempel /Unterschrift des Vertragspartners